



Verein für Leibesübungen Rethwisch e.V.

Juggersparte

Hygienekonzept ab 08.08.2021 für das Training in der Sporthalle der Schule am Masurenweg

Allgemeines

- Wer sich krank fühlt oder Symptome einer Corona-Infektion hat, kommt nicht zum Training.
- Hand- sowie Flächendesinfektionsmittel, Seife und Papierhandtücher werden zur Nutzung bereitgestellt.
- Dieses Hygienekonzept ist bei jedem Training auszulegen.
- Wer gegen die Maßnahmen dieses Hygienekonzepts verstößt wird sofort vom jeweiligen Training ausgeschlossen. Bei Wiederholung erfolgt ein Ausschluss für einen längeren Zeitraum.

Sammelumkleiden und sanitäre Einrichtungen:

Die Umkleiden und Duschen werden nicht genutzt. Die Trainingsteilnehmer sollen fertig umgezogen in die Halle kommen und lediglich noch die Hallensportschuhe in der Halle anziehen.

Die Toiletten sollen nur im Notfall benutzt werden. Es sind Papierhandtücher zu verwenden. Flächen- und Händedesinfektionsmittel sowie Seife und Handtücher werden – falls nicht vorhanden – vom VfL Rethwisch bereitgestellt.

Betreten und Verlassen der Sporthalle

Die Trainingsgruppe sammelt sich draußen und betritt die Halle gemeinsam. Auf dem Flur ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Der Aufenthalt in den Fluren ist auf das nötige Minimum zu reduzieren.

Die Halle wird ebenfalls gemeinsam als Gruppe verlassen. Die Teilnehmer sollten sich dementsprechend draußen von ihren Eltern abholen lassen.

Gruppengröße:

Wir begrenzen unsere Trainingsgruppen beim Hallentraining auf 25 Personen in den großen Hallen und 10 Personen in der Gymnastikhalle.

Gäste/Zuschauer

Gäste (Probetraining) und Zuschauer sind erlaubt, zählen aber in das Teilnehmerlimit und müssen in SpielerPlus (siehe unten) mit erfasst werden. Sie sollen von Anfang bis Ende des Trainings dabei sein.

Trainingsbetrieb:

Alle üblichen Juggerspezifischen Trainingselemente sind erlaubt.

Wird Trainingsmaterial gemeinsam genutzt, ist davor und danach genügend Zeit vorzusehen, dass jeder Teilnehmer die Hände und/oder das Trainingsmaterial auf Wunsch desinfizieren kann. Material aus den Sporthallen, das normalerweise Gruppenübergreifend zur Verfügung steht, wird aktuell nicht genutzt.

Erfassung und Weitergabe von Kontaktdaten

Die Dokumentation der Teilnehmer erfolgt über SpielerPlus. Eine Anmeldung jedes einzelnen Teilnehmers ist vorab erforderlich. Unmittelbar nach dem Training werden die Zusagen in SpielerPlus durch einen anwesenden Übungsleiter geprüft und ggf. korrigiert.

Von Gastteilnehmern (Probetraining) werden die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder Email-Adresse) an die Spartenleitung übermittelt und der Name in das Kommentarfeld zum jeweiligen Trainingseintrag in SpielerPlus geschrieben.

Sofern ein Corona-Fall bei einem Teilnehmer eines Trainings in den letzten vier Wochen bekannt wird, wird ein Auszug der nötigen Kontaktdaten aller laut SpielerPlus am betroffenen Training Anwesenden aus der Mitgliederliste und den ggf. separat erfassten Gästen an das Gesundheitsamt oder die entsprechend zuständige Behörde übermittelt.

Stand: 08.08.2021

Gültig ab: 08.08.2021

Gültig bis: Widerruf bzw. neuere Version

Anhang zum Hygienekonzept (Stand 08.08.2021):

Als Grundlage unseres Konzeptes für die Ausübung des Jugger-Sports im VfL Rethwisch haben wir folgende Paragraphen herangezogen:

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) in Kraft ab 26. Juli 2021
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210722_Corona-BekaempfungsVO.html

§4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

- die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
- die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
- die Regelung von Besucherströmen;
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

[...]

§ 11 Sport

(1) Auf die Sportausübung finden die Regelungen der §§ 2 und 5 bis 5d keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Sportangeboten in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimm-, Spaß- oder Freibädern hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Sie oder er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

[...]